

2 I. Verordnung, die chauffremäßige Wegebetterungen betr. von 1801.

Da auch selbst bey den gewöhnlichen Wegebetterungen oft von Seiten der Unterthanen Weigerungen vorkommen, und solche nicht selten in processualische Weitläufigkeiten ausarten, auf deren Beendigung die Vollziehung der Reparaturen nicht hinausgesetzt werden kann: so verordnen Wir zugleich, daß in allen Weigerungs-fällen die Wege sofort für Geld gebessert, und die Kosten, deren Vorschuß dem Richterlichen Ermessen überlassen wird, nach unterschiedener Sache mit den Zinsen von dem unterliegenden Theile erstattet werden sollen.

Auch wollen Wir gnädigst, daß dieses Edict durch das Intelligenzblatt, und von den Kanzeln, wie auch durch den Anschlag bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 9ten April 1801.

Num. II.

Verordnung, die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchthaus betreffend, von 1801.

Nachdem von der Zuchthaus-Commission angezeigt ist, daß sie nur sehr wenig Hirschstangen zum Raseln für die Züchtlinge von den Forstbedienten erhalte: so werden die deswegen erlassene Verordnungen Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch dahin erneuert, daß sowohl derjenige, welcher eine Hirschstange findet, und sie nicht, gegen Bezahlung mit 3 Mgr. für

II. Verordn. die Abliefer. der gefund. Hirschstangen betr. von 1801. 3

für das Pfund, unmittelbar an das Zuchthaus, oder an einen Forstbedienten abgeliefert, als auch der Forstbediente, der die selbst gefundenen oder an ihn abgegebenen Hirschstangen gegen die bemerkte Bezahlung nicht an das Zuchthaus einschickt, sondern sie in- oder außer Landes verkauft, nachdrücklich bestraft werden, und aller Handel damit bey willkürlicher Strafe verboten seyn solle.

Detmold den 14ten April 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. III.

Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde,
von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Da seit mehreren Jahren die Hasen und Feldhühner aus verschiedenen Ursachen sich sehr vermindert haben, und deswegen auf letztem Landtage zur Schonung der kleinen Jagd dabey die Einstellung des Gebrauchs der Jagdhunde auf eine Zeitlang für dienlich gehalten ist: so verbieten Wir hiemit sämtlichen zur niedern Jagd Berechtigten deren Ausübung mit allen andern Hunden, außer mit

4 III. Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde, von 1801.

gehörig abgerichteten, das Wildpret nicht laut verfolgenden Hühnerhunden, vorerst auf drey Jahre, von Zeit des dießjährigen Jagdaufgangs an zu rechnen, bei 10 *St.* Strafe für jeden Contraventionsfall; und wollen dabey, daß auch Unsere Forst- und Jagdbedienten dieses Verbot in den Koppeljagd-Revieren bey Vermeidung eben der Strafe beachten, selbst zur Schonung Unserer Gehege sich darin des Gebrauchs der Jagdhunde zu ihrem eigenen Vergnügen enthalten, und wenn solcher darin bey ordentlichen Herrschaftlichen Jagden nöthig ist, den Hunden, sobald diese in die Koppeljagd laufen, folgen und sie abrufen sollen.

Uebrigens bleibt den Jagdberechtigten erlaubt, sich der Dachshunde zum Graben der Dächse und Füchse in der Art zu bedienen, daß sie an der Leine oder aufgeköpelt zum Bau hin- und von da eben so zurückgeführt werden.

Diese Verordnung ist sowohl durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft, als auch noch besonders allen Jagdberechtigten auf die gewöhnliche Art, so wie unserm Forst-Amt zur Achtung auf ihre Befolgung bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 28ten April 1801.

Num. IV.

Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betreffend,
von 1801.

Da aus bewegenden Ursachen gut gefunden ist, die Salzstapel aufzuheben, und es einem jeden Unterthan zu überlassen, sich sein Salz,

IV. Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betr. von 1801. 5

Salzbedürfniß von der Saline, wo der Himte nach wie vor mit 24 *mgr.* 3 *pf.* bezahlt wird, unmittelbar zu holen: so wird solches dem Magistrat zu *N.* bekannt gemacht, um nicht nur dafür zu sorgen, daß die dasigen Krämer immer eine hinlängliche Quantität Salz in Borrath haben, sondern auch den Verkaufspreis desselben in den verschiedenen Quantitäten polizeylich zu reguliren, dahin, daß gegen das Verbot wegen des Einbringens des fremden Salzes nicht gehandelt werde, zu sehen, und, wie jenes geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 2ten Jun. 1801.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. V.

Verordnung wegen der Feldverbesserungen, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Almenden, Erburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Seit der Zeit, daß die Verordnung vom 17ten Jun. 1782, wegen Bestimmung der für die Brache, Landgail und Verbesserung der Aecker durch Befahrung mit Mergel oder mit Erde, zu vergütenden Kosten in streitigen Fällen, erlassen ist, haben sich die Preise